

Gesetze, Verordnungen und Mitteilungen aus der Hamburgischen Kirche

Hamburg, den 18. Juli 1932.

An die Kirchenvorstände

1. Durch die Verordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen vom 1. Dezember 1930, 3. Teil, Kap. 2 § 3 bleibt die Befreiung der kirchlichen Grundstücke sowie der Dienstwohnungen und Dienstgrundstücke der Geistlichen und Kirchenbeamten, soweit sie bisher von der Grundsteuer befreit waren, weiterhin in Kraft. Mit Rücksicht auf die zur Zeit im Gange befindliche Hauptfeststellung der Einheitswerte 1931 nach dem Reichsbewertungsgesetz vom 22. Mai 1931 muß jedoch folgendes beachtet werden.

Auf Grund einer Auslegung des Reichsfinanzministeriums, betreffend den § 214 der Reichsabgabenordnung in der Fassung vom 22. Mai 1931, sind die §§ 231/232 der Abgabenordnung neuer Fassung dahin zu verstehen, daß über die grundsätzliche Frage der Steuerpflicht oder Steuerfreiheit bereits in dem Feststellungsverfahren der Einheitswerte abschließend entschieden wird. Die nachfolgende Heranziehung zur Grundsteuer auf der Grundlage des festgestellten Einheitswertes kann nicht mehr mit dem Hinweis auf eine reichsrechtliche Befreiungsvorschrift angefochten werden. Es ist daher in jedem Falle geboten, etwaige Ansprüche auf Steuerbefreiung nach dem Reichsrecht schon in dem jetzigen Feststellungsverfahren der Einheitswerte durch rechtzeitige Einlegung von Rechtsmitteln geltend zu machen. Das Rechtsmittel beginnt mit dem Einspruch beim zuständigen Finanzamt (§ 229 der Abgabenordnung).

Die Einlegung eines Rechtsmittels ist jedoch nur notwendig, wenn im einzelnen Fall ein Einheitswert festgestellt wird. Erhält der Eigentümer (d. h. also die Kirchengemeinde) keine besondere Mitteilung über die Feststellung, wird diese vielmehr durch die Offenlegung der Einheitswerte ersetzt, so ist bei einer Fristversäumnis hinsichtlich der Rechtsmitteleinlegung infolge Unkenntnis über die Rechtswirkungen der Offenlegung Nachsicht zu gewähren (§ 11 der Verordnung über die Offenlegung der Einheitswerte 1931 vom 29. Januar 1932). Wenn dagegen bereits ein Einheitswert festgestellt und dem Eigentümer mitgeteilt ist, so wird unverzüglich Einspruch einzulegen sein. Falls die Einspruchsfrist in einzelnen Fällen schon abgelaufen sein sollte, so wäre ein Antrag auf Nachsicht gemäß §§ 86/87 der Abgabenordnung zu stellen.

2. Es kommt häufiger vor, daß bei Gemeindeveranstaltungen, Ausflügen usw. Teilnehmer zu Schaden kommen, ohne daß ein Verschulden der Aufsicht vorliegt. Etwaige geltend gemachte Ansprüche konnten in diesen Fällen, weil eine Haftpflicht der Kirche nicht gegeben war, nicht durchgesetzt werden. Jrgendwelche Regulierungen des Schadens können höchstens aus Entgegenkommen der Versicherungsgesellschaft vorgenommen werden. Für solche Fälle kommt nur eine Unfallversicherung in Frage.

Der Kirchenrat macht die Kirchenvorstände deshalb darauf aufmerksam, daß der Hamburger Jugendausschuß eine Kollektiv-Versicherung für Unfall geschlossen hat, die verhältnismäßig günstig zu sein scheint. Verschiedene Gemeindevereine, wie auch der Christliche Verein junger Männer, haben sich bereits dieser Versicherung angeschlossen. Der Beitrag beläuft sich auf 0,35 *R.M.* pro Mitglied und Jahr, ist also von den Teilnehmern solcher Veranstaltungen ohne Schwierigkeit zu tragen. Der Versicherungsvertrag kann eingesehen werden entweder beim Hamburger Jugendausschuß (Götenhof) oder bei der Versicherungsmaklerfirma Wesselhoeft & Ahlers, Bohnenstraße 12/14.

An die Pfarrrämer

Für die Anmeldung der Konfirmanden werden hierdurch auf mehrfachen Wunsch die Tage vom 28. bis 30. September d. J. festgesetzt.

An die Kirchenvorstände

An die Pfarrrämer

- Der Deutsche Evangelische Kirchenausschuß hat in seiner Sitzung am 26. Mai 1932 eine Kundgebung zur Not der Gegenwart erlassen. Der Kirchenrat veröffentlicht nachstehend diese Kundgebung und ersucht die Kirchenvorstände, sie in den Gemeindeblättern abzudrucken.

Kundgebung

des Deutschen Evangelischen Kirchenausschusses zur Not der Gegenwart.

Unser Volk und mit ihm die ganze Welt leidet schwerste Not. Die ungeheure Zerstörung von Wirtschaftsgütern durch den Krieg, die drückenden Lasten, die er den Völkern, besonders unserem vergewaltigten deutschen Volk auferlegt hat, die Zerreißung zusammengehöriger Wirtschaftsgebiete durch unnatürliche Grenzziehung, die Unterbindung der Weltwirtschaft, die allgemeine politische Unsicherheit und das tiefe gegenseitige Mißtrauen lassen eine Gesundung nicht aufkommen. Verbitterung und Verzweiflung greifen immer mehr um sich; ein Leben ohne Arbeit und Aufgabe verliert seinen Sinn. Die Gefahr ist da, daß die Welt in das Chaos hineintreibt.

Die tiefsten Quellen der Not sind nicht wirtschaftlicher, sondern geistiger Art. Die Welt leidet unter Haß und Herrschsucht, unter Ungerechtigkeit und Unwahrhaftigkeit. Die Kirche fordert vertrauensvolle Zusammenarbeit im eigenen Volk und zwischen den Völkern; wahre Gerechtigkeit, nicht nur ihren Schein; Taten, nicht fruchtlose Verhandlungen.

Die Botschaft von Christus muß wirksam werden, wenn wir im Kampf mit Not und Sünde nicht unterliegen sollen. Kraft gibt allein der Glaube, daß nicht ein sinnloses Schicksal über uns waltet, sondern daß Gott im Regimente sitzt. Ihm sind wir mit all unserem Tun und Lassen verantwortlich. Jeder einzelne soll helfen, der Not zu steuern. Opfer müssen von allen gefordert werden. Dankbar gedenken wir an viel Liebe, die in dieser Notzeit offenbar geworden ist. Aber christliche Liebe darf nicht müde werden. Die auf den Herrn harren, kriegen neue Kraft!

Lutherstadt Wittenberg, den 26. Mai 1932.

Der Deutsche Evangelische Kirchenausschuß
D. Dr. Kapler.

2. Herr Präsident D. Dr. Schröder befindet sich vom 22. Juli bis 17. August 1932 auf Urlaub. Seine Vertretung übernimmt Herr Hauptpastor D. Beckmann.

3. Auf Veranlassung des Deutschen Evangelischen Kirchenausschusses werden alle kirchlichen Stellen gebeten, die Adressen von Deutschen Evangelischen, die nach Frankreich verziehen, an das Pfarramt der deutschen evangelisch-lutherischen Christuskirche, Paris 9 e, 25. Rue Blanche 25, mitzuteilen.

4. Der Berneuchner Kreis veranstaltet in diesem Jahre wiederum folgende Freizeiten:
vom 1. bis 8. August 1932 in Kloster Urspring,
vom 5. bis 10. September 1932 in Loshausen (Schwalm),
vom 3. bis 10. Oktober 1932 in Nieder-Rödern (Sachsen).
Ein ausführliches Programm liegt in der Kanzlei des Kirchenrats zur Einsichtnahme aus.

5. In der vom Kirchenrat abgeschlossenen Einbruch-Diebstahlversicherung für die Gemeinden ist auch das gesamte in den Kirchenbüros in Verwahrung genommene Bargeld eingeschlossen. Um in Schadensfällen eine ordnungsmäßige Regelung mit den Versicherungsgesellschaften zu gewährleisten, ist es erforderlich, daß in den Kirchenbüros über die in Verwahrung genommenen Gelder ordnungsmäßig Buch geführt wird.

6. Vom 3. bis 6. September 1932 findet in Hamburg das 34. Bundesfest des Evangelischen Sängerbundes statt. Das Programm liegt in der Kanzlei des Kirchenrats zur Einsichtnahme aus.

7. Neue Schriften:
„Am Quell heiliger Geschichte“, Kirchengeschichtliche Feierstunden für die evangelische Gemeinde, von Otto Michaelis. Zu beziehen durch den Evangelischen Preßverband für Deutschland, Berlin-Steglitz, Bymestraße 8. Preis 1,25 RM.

8. Neue Anschriften und Fernsprechanschlüsse:
Pastor Dr. Woll, Hamburg 20, Rehhagen 7, Telephon: 52 58 07.
Organist Hans Werner ab 1. Oktober 1932 Hamburg 26, Diagonalstraße 8 III.

Der Kirchenrat

Der stellvertretende Senior

